

ARGE Bochum
Arbeitsgemeinschaft für die Grundsicherung
Arbeitsuchender in Bochum

Stadt Bochum



ARGE Bochum, Universitätsstr. 66a, 44789 Bochum

An die Geschäftsstellen der im Rat der
Stadt Bochum vertretenen Fraktionen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 081
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Kuckuk
Durchwahl: 0234-58879-325
Telefax: 0234-58879-123
E-Mail: Stephan.Kuckuk@arge-sgb2.de
Datum: 07.11.2006

Anmerkungen zu den in den letzten Tagen erschienenen Artikeln zum Thema Heizkosten

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Tagen sind in der Bochumer Presse die verschiedensten Artikel zum Thema Heizkostenberechnung der ARGE Bochum erschienen. Da ein Zeitungsartikel immer nur einen kleinen Ausschnitt darstellen kann, möchte ich Ihnen die folgenden Informationen zur Berechnung darlegen und Sie bitten, diese an die Mitglieder Ihrer Fraktion weiterzuleiten.

Grundlage für die Ermittlung der angemessenen Heizkosten sind die städtischen Richtlinien zur Ermittlung angemessener Heizkosten beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II.

Ich hoffe, Ihnen durch die kurze Zusammenfassung aufzeigen zu können, dass die ARGE Bochum die Individualität eines jeden Einzelfalles bei der Prüfung der Heizkostenabrechnung berücksichtigt und dass die Informationen ein wenig zur Erhellung der derzeitigen Diskussion beitragen können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Allgemeines:

Nach § 22 SGB II gilt für die Berücksichtigung von Heizkosten bei der Bedarfsermittlung dieselbe Regelung wie bei den sonstigen Kosten der Unterkunft: Sie werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Die ARGE Bochum berücksichtigt daher bei Aufnahme der laufenden Hilfeleistung zunächst den tatsächlichen monatlichen Abschlag, ggf. abzüglich 18% für die Aufbereitung des Warmwassers (§ 9 Abs. 3 Heizkosten VO), den der Kunde an den Vermieter oder die Stadtwerke zu zahlen hat. Gleichzeitig erhält der Kunde eine Information über die Notwendigkeit, angemessen zu heizen, und über die bei ihm unter Berücksichtigung der individuellen Wohn- und Lebensverhältnisse ermittelten „angemessenen Heizkosten“. Sobald die ARGE Bochum die Heizkostenjahresabrechnung erhält, wird diese durch den Sachbearbeiter geprüft und die angemessenen Heizkosten für den Abrechnungszeitraum ermittelt. War der Zeitraum zwischen der Information über die angemessenen Heizkosten und der Abrechnung zu kurz, als dass sich der Kunde hinsichtlich des wirtschaftlichen Betriebs seiner Heizung darauf hätte einstellen können, wird eine mögliche Nachzahlung in tatsächlicher Höhe übernommen (sofern diese nicht durch vom Kunden nicht gezahlte Abschläge verursacht wurde). Erst wenn der Kunde ausreichend Zeit hatte, sich auf die Notwendigkeit des angemessenen Verbrauchs einzustellen, wird zukünftig bei der Anspruchsermittlung der angemessene Heizkostenbetrag berücksichtigt.

Die folgenden Faktoren bestimmen den Heizbedarf eines Menschen:

- persönlicher Gesundheitszustand
- meteorologische Bedingungen
- geographische Lage des Hauses
- Lage der Wohnung innerhalb des Hauses
- baulicher Zustand der Wohnung
- Maßnahmen zur Wärmedämmung
- Wirkungsgrad der Heizungsanlage
- Heizwert des benutzten Energieträgers
- Möglichkeit der objektiven Beeinflussung des Verbrauchs

Bei der Berechnung der Heizkosten erfolgt eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Heizungstypen. So unterscheidet die ARGE Bochum zwischen einer Einzelheizung (bspweise Gas- Etageheizung, Nachtspeicherheizung...) und einer Sammelheizung (Zentralheizung).

Sammelheizung:

Im Falle einer Sammelheizung wird der durchschnittliche Verbrauch des gesamten Hauses ermittelt und dem individuellen Verbrauch des Kunden gegenübergestellt und dadurch festgestellt, ob der tatsächliche Verbrauch angemessen ist. Sollte dieser angemessen sein, wird der gesamte Betrag übernommen. Sollte ein unwirtschaftlicher Verbrauch vorliegen wird (falls bereits eine Belehrung erfolgt ist) nur die angemessene Höhe der Kosten übernommen.

Der Nutzer hat nur eingeschränkten und mittelbaren Einfluss auf die Menge der verbrauchten Energie.

- Rechtliche Grundlage für die Abrechnung der bei einer Zentralheizung entstehenden Kosten ist die Heizkostenverordnung.
- Danach sind die entstehenden Heizkosten in „Verbrauchskosten“ und „Grundkosten“ aufzuteilen
- der Anteil der Grundkosten kann zwischen 30 % und 50 % liegen - der Anteil der Verbrauchskosten somit zwischen 70 % und 50 %.

Hilfestellung zur Bemessung von angemessenen Heizkosten bei einer Zentralheizung hat die Rechtsprechung geleistet:

OVG Münster (Urteil vom 13.09.1988):

„Als angemessene Heizkosten können in einem zentralbeheizten Mehrfamilienhaus (...) die Heizkosten angesehen werden, die dem wohnflächenbezogenen durchschnittlichen Verbrauch der an die jeweilige zentrale Heizungsanlage angeschlossenen Abnehmer entspricht.“

Einzelheizung:

Die Beheizung der Wohnung erfolgt durch eine dezentrale Heizungsanlage, auf die der Nutzer uneingeschränkten und alleinigen Einfluss hat und somit unabhängig von anderen Nutzern die Menge der verbrauchten Energie (und damit auch die Höhe der entstehenden Kosten) bestimmen kann.

Grundlage für die Ermittlung der angemessenen Heizkosten ist die VDI-Richtlinie 2067:



- Stündlicher Wärmebedarf : 139 W / h / qm
- Jahresvollbenutzungsstunden: 1.600 h
- beheizbare Wohnfläche: 2/3 der tatsächlichen Wohnfläche
- unterer Heizwert: abhängig vom eingesetzten Brennstoff (Energieart)
- Wirkungsgrad der Heizungsanlage: spiegelt die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Heizungsanlage wider, die eingesetzte Energie in Wärme umzuwandeln

Bei der Ermittlung der „angemessenen“ Heizkosten bei Nutzung einer Einzelheizung ist nicht die gesamte tatsächliche Wohnfläche der zu beurteilenden Wohnung zu berücksichtigen, sondern 2/3 dieser Wohnfläche. Hintergrund ist die Tatsache, dass nicht alle Räume einer Wohnung in gleichem Umfang beheizt werden (müssen) (z. B. Schlafzimmer, Diele, Küche).

(Bei einer Zentralheizung verhält es sich anders. Dort werden in die maßgebliche „Bezugsgröße“: Gesamtfläche der Liegenschaft ja alle Räume [auch die weniger heizintensiven Räume] einbezogen, so dass bei der Bemessung „angemessener“ Heizkosten bei einer Zentralheizung auch die gesamte Wohnfläche der Wohnung (lt. Mietvertrag oder Mietbescheinigung) anzusetzen ist.)

Welche Energieträger gibt es bei einer Einzelheizung und welcher (angemessene) Verbrauch ergibt sich aus ihnen?

- **Erdgas:** nach Einsetzen des „unteren Heizwertes“ und eines „Wirkungsgrades der Heizungsanlage“ ergibt sich ein angemessener Verbrauch in Höhe von: **279,1 kWh/qm**
- **Heizöl:** nach Einsetzen des „unteren Heizwertes“ und eines „Wirkungsgrades der Heizungsanlage“ ergibt sich ein angemessener Verbrauch in Höhe von: **29,54 l/qm**
- **Elektro-Nachtspeicher:** nach Einsetzen des „unteren Heizwertes“ und eines „Wirkungsgrades der Heizungsanlage“ ergibt sich ein angemessener Verbrauch in Höhe von: **230,20 kWh/qm**

Aus diesen Werten ergibt sich dann ein „angemessener Energiebedarf“ pro qm, der anschließend mit den am Markt geltenden Preisen (je nach Energieträger) bewertet wird. Dabei werden selbstverständlich auch die Preisbewegungen der Stadtwerke berücksichtigt.

Unabhängig davon gibt es **besondere Umstände, die zu einem erhöhten Heizbedarf führen können:**

- Erhöhter Wärmebedarf aufgrund schwerwiegender gesundheitlicher Einschränkungen (Nachweis durch ärztliches Attest mit Angabe der vorliegenden Erkrankungen, die einen Wärmemehrbedarf bedingen): **10 %**
- die Raumhöhe der bewohnten Wohnung beträgt überwiegend mehr als 2,60 m: **10 %**
- besonders nachteilige Lage der Wohnung im Hinblick auf Wärmeverluste (z. B. nicht unerhebliche Teile der beheizten Fläche liegen über einer Hofeinfahrt): **5 %**

Insofern sind auch abweichende Entscheidungen von den oben beschriebenen Regelungen möglich:

Bei Vorliegen besonderer und schwerwiegender individueller Gründe kann unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalls von den getroffenen Regelungen abgewichen werden (allerdings sind diese Gründe aktenkundig zu machen und regelmäßig zu überprüfen).

Tabellarische Übersicht der Beträge getrennt nach Energiearten
 - gültig: ab 01.10.2006

		Größe der Wohnung			
		bis zu 47,4 qm	ab 47,5 qm bis zu 63,7 qm	ab 63,8 qm	
		zu beheizende Wohnfläche		ab 31,7 qm bis zu 42,5 qm	ab 42,5 qm
Erdgas	Arbeitspreis	ab 01.10.2006: 19,06 EUR / qm	ab 01.10.2006: 17,58 EUR / qm	ab 01.10.2006: 16,41 EUR / qm	
	Grundpreis	99,64 EUR	147,32 EUR	195,73 EUR	
Heizöl		ab 01.10.2006: 18,64 EUR / qm			
Strom		zzgl. 31,32 EUR Zählermehrkosten			
		19,87 EUR / qm (8,53 ct / kWh)			

Stand: 10/06